

# ÄRZTEKAMMER FÜR BURGENLAND

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS  
KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE

DVR: 0735710

7001 EISENSTADT, am 4.1.2006  
PERMAYERSTRASSE 3  
Fernruf 02682/62521, FAX Dw. 90  
Mag.B/K

## RUNDSCHREIBEN an alle Kreis- und Gemeindeärzte

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

### **I. Krankenversicherung für Kreis-/Gemeindeärzte**

Mit Rundschreiben vom 21.12.2005 haben wir über den durch die Novellierung des B-KUVG bedingten Wegfall der Krankenversicherung für Kreis-/Gemeindeärzte berichtet.

Etliche KollegInnen haben auf unser Rundschreiben hinauf dem Vernehmen nach Vereinbarungen mit ihrem Dienstgeber über den Beibehalt der Pflichtkrankenversicherung bei der BVA getroffen.

Leider wurde offenbar ein Schreiben des Amtes der Landesregierung, welches per e-mail am Nachmittag des 29. Dezembers an alle Gemeinden ergangen ist, von einigen Gemeinden zum Anlass genommen, die bereits gemachten Zusagen zu revidieren.

**Im mehreren Gesprächen mit der Personalabteilung des Landes wurde noch einmal konkretisiert, dass eine Gehaltserhöhung bzw. eine Zulagengewährung im Beamtendienstrecht für Beamte ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig ist. Anrechenbar sind jedoch das im Gemeindegesetz festgelegte Wohnungsgeld (€ 36,40) sowie Schuluntersuchungshonorare.**

**Zulässig und in die Beitragsgrundlage auch einrechenbar sind außerdem Zahlungen, die aufgrund privatrechtlicher, das Beamtendienstverhältnis nicht berührender, Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Kreis-/Gemeindearzt zusätzlich fließen. Gegenstand solcher privatrechtlicher Vereinbarungen können allerdings nur Leistungen des Kreis-/Gemeindearztes sein, die nicht in den Pflichtenkatalog fallen. Eine derartige privatrechtliche Vereinbarung könnte z.B. über die Honorierung von Vortragstätigkeiten oder auch besonderer Untersuchungen von Gemeindebürgern (z.B. Feuerwehruntersuchungen) getroffen werden.**

Derartige durch privatrechtliche Vereinbarungen bedingte Entgelte fallen gemäß § 19 B-KUVG auch in die Beitragsgrundlage nach diesem Gesetz und es kann daher gemeinsam mit dem Gehaltsbezug die Geringfügigkeitsgrenze überschritten und die Pflichtversicherung bei der BVA weitergeführt werden:

Die BVA hat weiters auf eine Bestimmung des B-KUVG hingewiesen, dass monatlich schwankende Beitragsgrundlagen (in einzelnen Monaten wird die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten) dann unbeachtlich sind und die Pflichtversicherung nicht berühren,

wenn sichergestellt ist, dass über das Jahr gerechnet die Geringfügigkeitsgrenze insgesamt überschritten wird. Nähere Auskünfte diesbezüglich erteilt die BVA unter 01/40405.

Es ergeht daher die Empfehlung, wenn dies noch nicht passiert ist, Kontakt mit den Gemeinden aufzunehmen, um zum Einen vielleicht doch noch die Fortführung der Krankenversicherung auf einem der oben geschilderten Wege zu erreichen, und zum Anderen zu erfahren, ob mit 1.1.2006 tatsächlich eine Abmeldung von der Krankenversicherung erfolgt ist.

Sollte per 1.1.2006 seitens der Gemeinde eine Abmeldung von der Krankenversicherung erfolgt und nicht aus einem anderen Dienstverhältnis oder sonstigen Erwerbstätigkeit ohnehin ein Krankenversicherungsschutz gegeben sein, ist zu den im Vorrundschreiben geschilderten Möglichkeiten noch Folgendes mitzuteilen:

**1. Die freiwillige Selbstversicherung nach § 16 ASVG** (Monatsbeitrag: € 312,13, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch Minderung auf Antrag möglich) beginnt unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nach B-KUVG, wenn sie binnen 6 Wochen nach Ausscheiden aus dieser bei der BGKK beantragt wird. **Dies bedeutet, dass, falls die Antragstellung bis Mitte Feber 2006 erfolgt, die (rückwirkende) Einbeziehung per 1.1.2006 gegeben ist und daher eine „Lücke“ vermieden werden kann.** Wartezeiten bestehen bei dieser Versicherungen nicht (nähere Auskünfte bei der BGKK).

**2. Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 14a GSVG bei der SVA (Beitragssatz: 9,1 %):** Bei Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage ergibt sich eine monatliche Belastung von € 398,13, wobei in diesem Fall ebenfalls eine „Lücke“ vermieden werden kann, wenn der Antrag noch im Jänner bei der SVA eingeht und in diesem die Einbeziehung per 1.1.2006 beantragt wird. Bei dieser Versicherung gibt es ebenfalls keine Wartezeiten (nähere Auskünfte bei der SVA). Zu beachten ist allerdings in diesem Fall, dass ein Antrag auf Selbstversicherung nach ASVG (s. Pkt. 1.) erst nach 60 Monaten nach Ausscheiden aus der Selbstversicherung nach GSVG gestellt werden kann.

**3. Private Versicherungen:** Bei diesen ist zu beachten, dass die Produkte der einzelnen Versicherungsunternehmen untereinander stark differieren, sodass keine einheitlichen Aussagen darüber getroffen werden können. Zu beachten wären aber jedenfalls der Leistungsumfang, Wartezeiten sowie Mindestlaufzeiten. Bei der Uniqa bestehen für Ärzte z.B. keine Wartezeiten und kann seitens des Versicherungsnehmers jährlich (aber nicht unterjährig) zur Hauptfälligkeit gekündigt werden, eine Risikoprüfung findet jedoch jedenfalls statt.

Wie berichtet, wurde vom Land bereits ein Entwurf einer Novelle des Gemeindesanitätsgesetzes in Begutachtung geschickt, durch welche wiederum eine Einbeziehung in die Pflichtkrankenversicherung erreicht würde. Im schnellsten Falle kann es bis zur Gesetzwerdung jedoch bis Anfang April, im realistischeren Fall bis Juni oder Juli dauern.

Wie ebenfalls mitgeteilt, sind damit allerdings auch Forderungen des Landes bezüglich der Rücklegung der Kassenverträge mit Erreichen des Regelpensionsalters verknüpft.

Es werden in der unmittelbaren nächsten Zeit Gespräche mit dem Land erfolgen, wie die Vorstellungen des Landes diesbezüglich konkret aussehen. Wir werden dabei insbesondere darauf hinweisen, dass in unseren derzeit mit der Kasse laufenden Gesprächen über Nachfolgepraxen etc. den Kollegen die Rücklegung der Verträge mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, „schmackhaft“ gemacht wird, eine rigorose Zwangsregelung für alle Ärzte jedoch auch rechtlich nicht möglich ist.

Sollten die Forderungen des Landes bzgl. der Beendigung der Vertragsarztstätigkeit mit 65 Jahren aus unserer Sicht unerfüllbar sein, ist damit zu rechnen, dass die oben angesprochene Novelle seitens des Landes nicht realisiert wird, und daher das Erfordernis der Eigenvorsorge für die Krankenversicherung aufrecht bleibt. Ob – wie bereits mehrfach diskutiert - ein „Rütteln“ am Systems des Gemeindesanitätsdienstes an sich erfolgt und welche weiteren Auswirkungen damit verknüpft sind, bleibt abzuwarten und werden wir unter anderem in der Sitzung am 17.1.2006 in Weppersdorf diskutieren.

Ein Austritt des einzelnen Arztes aus seinem Dienstverhältnis ist in der derzeitigen Situation nicht ratsam. Auch Dienstpflichtverletzungen könnten zu negativen Konsequenzen bis hin zur Entlassung und zum Verlust der bisher erworbenen Versicherungsjahre führen.

## **II. Honorar für Untersuchungen auf Drogenbeeinträchtigung im Straßenverkehr**

Vom Amt der Landesregierung wurde weiters ein Schreiben betreffend Untersuchung auf Drogenbeeinträchtigung im Straßenverkehr durch im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärzte an die Gemeinden gerichtet. Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass für derartige Untersuchungen ein Honoraranspruch des Kreis-/Gemeindearztes gegeben ist. Der Empfehlungstarif dafür lautet € 100,-- für Untersuchungen mit eingehender Begründung des Gutachtens bei Tag, sowie € 150,-- bei Nacht (20.00 – 7.00 Uhr). Genauso besteht ein Honoraranspruch bei Feststellung der Alkoholisierung im Straßenverkehr. Dem Land wurden die Empfehlungstarife auch mitgeteilt und ist eine entsprechende Honorierung auch bisher tatsächlich erfolgt. Die Durchführung derartiger Untersuchungen fällt daher in den Pflichtenkatalog des Kreis-/Gemeindearztes, begründet aber einen eigenen Honoraranspruch.

## **III. Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse**

**Abschließend dürfen wir jene KollegInnen, die noch keine Mail-Adresse bekannt gegeben haben, noch einmal um Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse ersuchen. Dies würde die Kontaktaufnahme und den Informationsfluss wesentlich vereinfachen, wäre schneller und auch wesentlich effektiver.**

**Wir ersuchen um rasche Bekanntgabe der Adresse an [office@aekbgld.at](mailto:office@aekbgld.at).**

Mit Verweis und der nochmaligen Einladung zur Sitzung der Kreis-/Gemeindeärzte am 17.1.2006, Beginn 19.00 Uhr, in Weppersdorf, Gh. Fuchs, verbleiben wir

mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Ärztchammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Vizepräs. Dr. Milan Kornfeind eh.

OA Dr. Walther Helderstorfer eh.